jobcenter Landkreis Heilbronn

Nachweis der Kinderbetreuung

(gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – siehe Anhang**)**

1. Persönlichen Angaben

Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten:
Adresse:
Kundenummer/n:
Aktuelle Telefonnummer:
Name, Vorname des Kindes:
Geburtsdatum des Kindes:

2. Betreuungssituation aktuell

Bitte die nachfolgenden Angaben von der zuständigen Stelle Ihres Wohnorts (Rathaus, Kindertageseinrichtung oder Betreuungsperson) ausfüllen lassen und anschließend beim Jobcenter einreichen.

Wird das oben genannte Kind bereits betreut?	
☐ Ja	☐ Nein
Art der Betreuung: ☐ Krippe (unter 3 Jahren) ☐ Kindergarten (ab 3 Jahren) ☐ Kindertagespflege (Tagesmutter / Tagesvater) ☐ Verwandte oder Bekannte (z.B. Großeltern oder Nachbarn) ☐ Sonstiges:	☐ **Es kann kein Betreuungsplatz angeboten werden.** Begründung: _____ _____ _____ _____

Name und Adresse der Einrichtung / Person: _____ _____ _____ _____ _____ _____	☐ **Kind steht auf Warteliste für einen Betreuungsplatz ab:** _____ _____ Verbindliche Zusage der Einrichtung / Betreuungsperson an Erziehungsberechtigte bis: _____
Betreuung seit / ab (Datum): _____ **Betreuungszeiten:** ☐ Montag Von _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Dienstag Von _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Mittwoch Von _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Donnerstag Von _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Freitag Von _____ Uhr bis _____ Uhr	☐ **Sonstiges:** _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

Bestätigung Rathaus / Kindertageseinrichtung / Betreuungsperson

Hiermit bestätige(n) ich / wir die Richtigkeit der unter Nr. 2 genannten Angaben:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Anhang

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 10 Zumutbarkeit

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,

2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das den 14. Lebensmonat vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

...